

Corona-Krise: Niedersächsische Corona-Verordnung angepasst



| © (stock.com/Lothar Drechsel)

Informationen zum Text

📅 3. Februar 2022

Neue Regelungen in Niedersachsen für die Nutzung einer Sportanlage unter freiem Himmel zur Ausübung eines Individualsports

Mit DGV-Bulletin Nr. 36 vom 27.01.2022 hatten wir Sie über eine **Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25.01.2022** informiert. Das Gericht hatte auf Antrag einer Golfspielerin die bis dahin in Niedersachsen geltende 2G-Regelung beanstandet, nach der Ungeimpften und Ungenesenen die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel generell untersagt war. Der Niedersächsische Verordnungsgeber hat auf diese Entscheidung reagiert und die Niedersächsische Corona-Verordnung zwischenzeitlich angepasst. Mit Wirkung ab dem 02.02.2022 gilt in Niedersachsen für die **Nutzung einer Sportanlage unter freiem Himmel** zur Ausübung eines Individualsports, dabei insbesondere für die ausdrücklich genannten Sportarten Leichtathletik, Tennis und Golf, die **3G-Regelung**, d. h. eine Sportausübung ist bei Vorlage eines Impfausweises, eines Genesenen- oder Testnachweises (auch Antigen-Test), möglich.

Partner
des DGV

HanseMerkur 

 KINDERSCHUTZALLIANZ
THE ALLIANCE FOR CHILDREN